

Gebührentarif

vom 8. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Präambel | 1 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Gebührenpflicht | 3 |
| § 2 Auslagenersatz | 3 |
| § 3 Gebührenrahmen | 3 |
| § 4 Vorschuss | 3 |
| § 5 Zuständigkeit..... | 3 |
| § 6 Fälligkeit, Zahlungsfrist | 4 |
| § 7 Verzugszins..... | 4 |
| § 8 Vergütungszins..... | 4 |
| § 9 Vollstreckung..... | 4 |
| § 10 Haftung | 4 |
| § 11 Zahlungserleichterungen..... | 4 |
| § 12 Erlass | 5 |
| 2. Höhe der Gebühren | 5 |
| § 13 Allgemeine Gebühren | 5 |
| § 13a Einwohnerwesen..... | 5 |
| § 13b Beglaubigungen..... | 6 |
| § 13c Anlassbewilligungen..... | 6 |
| 3. Schlussbestimmungen | 6 |
| § 14 Inkrafttreten..... | 6 |

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Gebührentarif

vom 8. Dezember 2015

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gebührenpflicht*

¹ Für Tätigkeiten und Verrichtungen der Verwaltung werden Gebühren und Auslagen nach diesem Tarif erhoben, sofern diese nicht in einem anderen Reglement der Einwohnergemeinde Bettlach festgelegt sind.

§ 2 *Auslagenersatz*

¹ Auslagen, wie Publikations- und Inseratekosten, Kopien, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten sind zusätzlich zu ersetzen.

§ 3 *Gebührenrahmen*

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

§ 4 *Vorschuss*

¹ Die Verwaltungsabteilungen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses ist der Partei mitzuteilen, dass die verlangte Tätigkeit unterbleibt, wenn der Vorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet wird.

§ 5 *Zuständigkeit*

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Verwaltungsabteilung fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 6 *Fälligkeit, Zahlungsfrist*

¹ Gebühren und Auslagen werden in der Regel sofort fällig und sind bar zu bezahlen.

² Bei Rechnungstellung werden diese mit Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 *Verzugszins*

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge sind zum Verzugszinssatz für die Gemeindesteuern zu verzinsen, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

³ Geht die Zahlung ein, ohne dass eine Betreibung eingeleitet worden ist und übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 8 *Vergütungszins*

¹ In Rechnung gestellte, zu viel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für die Gemeindesteuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn diese 20 Franken übersteigt.

§ 9 *Vollstreckung*

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in andern Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 gleichgestellt.

§ 10 *Haftung*

¹ Wird eine Verrichtung auf Verlangen mehrerer Personen vorgenommen, so haften diese für Gebühren und Auslagenersatz solidarisch.

§ 11 *Zahlungserleichterungen*

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens ein Jahr gestundet werden.

³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁵ Gegen Entscheide der Finanzverwaltung kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 *Erläss*

¹ Gebühren und Auslagenersatz können vom Gemeindepräsidenten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die zahlungspflichtige Person durch besondere Umstände, wie Naturereignisse, Todesfall, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder geschäftliche Rückschläge in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist und die Zahlung der Gebühr für sie eine grosse Härte bedeuten würde.

² Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2. Höhe der Gebühren

§ 13 *Allgemeine Gebühren*

¹ Die Gebühren betragen:

| | | | | |
|----|------------|------------------------------|-----|------|
| 1. | Fotokopien | A4 pro Seite (schwarz/weiss) | Fr. | 0.20 |
| 2. | Fotokopien | A4 pro Seite (farbig) | Fr. | 0.40 |
| 3. | Fotokopien | A3 pro Seite (schwarz/weiss) | Fr. | 0.30 |
| 4. | Fotokopien | A3 pro Seite (farbig) | Fr. | 0.60 |

§ 13a *Einwohnerwesen*

¹ Die Gebühren betragen:

| | | | |
|-----|--|-----|----------------|
| 1. | Adressauskunft, schriftlich | Fr. | 10.00 |
| 2. | Lebensbescheinigung | Fr. | 10.00 |
| 3. | Wohnsitzbestätigung | Fr. | 10.00 |
| 4. | Bescheinigung Lernfahrausweis (MFK-Gesuch) | Fr. | 10.00 |
| 5. | Bescheinigung auswärtiger Aufenthalt | Fr. | 10.00 |
| 6. | Bescheinigungen anderer Art, pro Stück | Fr. | 10.00 |
| 7. | Anmeldung Wochenaufenthalt | Fr. | 20.00 |
| 8. | Nachsenden Ausweisschriften | Fr. | 20.00 |
| 9. | Schriftliche Aufforderungen, ab 2. Mahnung | Fr. | 20.00 |
| 10. | Ausserordentliche Dienstleistungen (nach Aufwand) | Fr. | 10.00 - 500.00 |
| 11. | Zuschlag für Zustellung von Bescheinigungen, pauschal (inkl. Porto) | Fr. | 10.00 |

§ 13b Beglaubigungen

¹ Die Gebühren für die Beglaubigungen des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers gestützt auf § 24 resp. § 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB Solothurn) betragen:

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| 1. | Beglaubigung von Unterschriften pro Unterschrift | Fr. | 10.00 |
| 2. | Beglaubigung von Abschriften und Auszügen pro Seite | Fr. | 10.00 |

§ 13c Anlassbewilligungen

¹ Die Gebühren für die Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) betragen:

- | | | | |
|----|--|-----|----------------------|
| 1. | Anlassbewilligung, kommerziell pro Anlass | Fr. | 130.00 |
| 2. | Anlassbewilligung, öffentlich, nicht kommerziell pro Anlass | Fr. | 80.00 |
| 3. | Freinachtbewilligung ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss § 19 WAG pro halbe Stunde Verlängerung | Fr. | 25.00 |
| 4. | Anlassbewilligung Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.) Fr. 60.00 pro Stunde Arbeitsaufwand | | maximal Fr. 3'000.00 |

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 in Kraft. Er ersetzt alle bisherigen Regelungen zu den entsprechenden Gebühren.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:
Gregor Mrhar

Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 3. November 2015

Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2015